



Landratsamt Landsberg am Lech

Wasserrecht



Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

EINSCHREIBEN

Wings for handicapped e.V.
Herrn Jörg Leonhardt
Kirschbergstr. 11
35447 Reiskirchen

Ihr Zeichen/ Ihr Schreiben vom			
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen 6414-42.1.2		Dienstgebäude Außenstelle 12 Justus-von-Liebig-Str. 3	
Tel. 08191/129	Fax 08191/129	Zimmer	Landsberg, 08.11.2019
Ihr/e Ansprechpartner/in:			

Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und der Bayer. Schifffahrtsverordnung (BaySchiffV);

Bayerische Seentour mit dem Motorboot "Hoppetosse" auf dem Ammersee, Starnberger See, Tegernsee und Chiemsee vom 06. bis 14.07.2020

Anlage: 1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Leonhardt,

das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Dem Verein „Wings for handicapped e.V.“, vertreten durch Herrn Jörg Leonhardt, Kirschbergstr. 11, 35447 Reiskirchen, wird gemäß Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und §§ 3 und 19 der Bayer. Schifffahrtsverordnung (BaySchiffV) die Genehmigung und Zulassung erteilt, mit dem Motorboot

HOPPETOSSE

Hersteller:	Osprey	Baujahr:	2004
Baunummer:	UK-OLY86002L403	Modell:	Lynx 28
Länge:	8,60 m	Breite:	2,30 m
mit eingebauter	Wohneinrichtung:		nein
	Kocheinrichtung:		nein
	Sanitäreinrichtung:		nein
Zuladung/Tragfähigkeit (kg):	2250	=	maximal 14 Personen
Geschwindigkeit (km/h):	ca. 90		
Motor:	Suzuki	Baujahr:	2011
Motor-Nr.	30002F-010203	Motor-Art:	4-Takt
Modell-Nr.	DF300	Leistung (kW):	220,7
Innen-/Außenborder:	Außenborder		

Nächste Nachuntersuchung: 2024

Benötigen Sie einen individuellen Termin außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten oder benötigen Sie bei einer persönlichen Vorsprache einen barrierefreien Zugang, rufen Sie uns bitte an.

Postanschrift

Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str.15, 86899 Landsberg am Lech

Dienstgebäude - Naturschutz und Wasserrecht

Außenstelle 12 • Justus-von-Liebig-Str. 3 • 86899 Landsberg am Lech

Vermittlung: ☎ Tel: 08191/129-0 - ☎ Fax: 08191/129-1011

E-Mail: poststelle@LRA-LL.bayern.de Internet: <http://www.landkreis-landsberg.de>

Öffnungszeiten: Mo - Fr: 8:00 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Erweiterte Öffnungszeiten der Zulassungsstelle: Mo - Do: 7:30 - 12:30, Fr: 7:30 - 12:00, Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00

Bankverbindungen

Sparkasse Landsberg-Dießen

BLZ 700 520 60, Kto. 422

IBAN: DE39 7005 2060 0000 0004 22

BIC: BYLADEM1LLD

VR-Bank Landsberg-Ammersee eG

BLZ 700 916 00, Kto. 52 03 00 7

IBAN: DE19 7009 1600 0005 2030 07

BIC: GENODEF1DSS

Liegeplatz am 06.07.2020 in:	Utting am Ammersee, Bootswerft Steinlechner GmbH
Liegeplatz am 07. und 08.07.2020 in:	Bernried am Starnberger See, Bootswerft Stephan Fischer
Liegeplatz am 09. und 10.07.2020 in:	Bad Wiessee am Tegernsee, Yacht Club Bad Wiessee e.V.
Liegeplatz am 13. und 14.07.2020 in:	Prien am Chiemsee, Chiemsee Yacht-Club e.V.

den Ammersee, Starnberger See, Tegernsee und Chiemsee zur Durchführung der Bayerischen Seentour 2020 zu befahren.

Diese Genehmigung und Zulassung gilt vom 06. bis 14.07.2020 und zwar

am 06.07.2020 für den Ammersee,
am 07. und 08.07.2020 für den Starnberger See,
am 09. und 10.07.2020 für den Tegernsee und
am 13. und 14.07.2020 für den Chiemsee
jeweils von 09.00 bis 18.00 Uhr.

Sie ist jedoch jederzeit widerruflich.

II. Auflagen und Bedingungen:

1. Das Motorboot wird von der Pflicht der Ausrüstung mit Signallichtern nach § 17 Abs. 1 BaySchiffV befreit (§ 56 BaySchiffV). Das Boot darf nur bei Tag und sichtigem Wetter geführt werden.
2. Die Genehmigung und Zulassung ersetzt die erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis zum Befahren der Gewässer.
3. Die Genehmigung und Zulassung erlischt ohne besondere Anordnung, wenn der Genehmigungsinhaber das Fahrzeug veräußert.
4. Die Bestimmungen der Bayer. Schifffahrtsverordnung sind zu beachten. Auf die örtlich geltenden Vorschriften – vor allem auf die Bestimmungen über die Sturmwarnung – wird hingewiesen.
5. Insbesondere sind die Fahrregeln nach der Bayer. Schifffahrtsverordnung (§§ 38 ff. BaySchiffV) einzuhalten. Hierbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gemäß § 40 BaySchiffV zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h **nicht** überschritten werden darf.
6. Jede Störung der Fischerei durch das Befahren von Stellen, an denen Netze, Angelschnüre oder sonstige Fischfangvorrichtungen angebracht sind, ist verboten.
7. Die Kurse der Fahrgastschifffahrt dürfen nicht behindert werden.
8. Jede an Bord befindliche Person hat ein geeignetes Rettungsmittel zu tragen.
9. Die in den Seenkarten für den Ammersee, Tegernsee, Starnberger See und Chiemsee eingezeichneten Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Ruhezonen, Laichschongebiete etc.) dürfen nicht befahren werden.
10. Die Seenkarten sowie die zusätzlichen Auflagen des Landratsamtes Traunstein für den Chiemsee und des Landratsamtes Miesbach für den Tegernsee sind zu beachten.

11. Die Genehmigung wird zurückgenommen, wenn die Bestimmungen dieses Bescheides oder die Forderungen der privatrechtlichen Gestattung der Staatlichen Seeverwaltung nicht beachtet werden, ferner wenn Umstände eintreten sollten, aus denen sich die Unzuverlässigkeit des Genehmigungsinhabers ergibt oder wenn das Wohl der Allgemeinheit oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Gewässern dies erfordern.
Insbesondere darf von der Genehmigung erst Gebrauch gemacht werden, wenn mit dem Gewässereigentümer, vertreten durch die Staatliche Seeverwaltung, Außenstelle Chiemsee, eine entsprechende Haftungsausschlusserklärung abgeschlossen wurde.
 12. Das Motorboot darf nicht zweckfremd, sondern ausschließlich für den vorgesehenen Zweck, nämlich zur Durchführung der Bayerischen Seentour, auf dem Ammersee, Starnberger See, Tegernsee und Chiemsee, benutzt werden.
 13. Jede Änderung der für die Genehmigung maßgebenden Tatsachen muss der Genehmigungsinhaber unverzüglich dem Landratsamt Landsberg am Lech mitteilen.
 14. Der Verein „Wings for handicapped e.V.“, vertreten durch Herrn Jörg Leonhardt, übernimmt die Haftung für alle Schäden, die dem Freistaat Bayern durch schuldhaftes Verhalten des Antragstellers bzw. etwaige auftragsausführende Firmen entstehen. Werden Ansprüche gegen den Freistaat Bayern oder dessen Bedienstete geltend gemacht, so stellt Herr Jörg Leonhardt diese hiervon frei und ersetzt ihnen insoweit etwa entstehende Prozesskosten, sofern Herr Jörg Leonhardt nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Herr Jörg Leonhardt lässt insoweit gegen den Freistaat Bayern oder dessen Bedienstete ergehende Urteile gegen sich gelten. Der Einwand mangelhafter Prozessführung ist ausgeschlossen. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, Herrn Jörg Leonhardt von einer etwaigen Geltendmachung von Ansprüchen unverzüglich zu unterrichten.
 15. Weitere Auflagen und Bedingungen, die sich als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.
- III. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- IV. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 75,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Umseitig genannter Genehmigungsinhaber hat den Antrag gestellt, mit dem Motorboot den Ammersee, Starnberger See, Tegernsee und Chiemsee zur Durchführung der Bayerischen Seentour mit der „Hoppetosse“ befahren zu dürfen.

Da keine Einwendungen der zu hörenden Behörden vorlagen, konnte die Genehmigung und Zulassung erteilt werden.

Die unterfertigte Behörde ist zur Entscheidung über diesen Antrag sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Die Auflagen und Bedingungen beruhen auf Art. 28 Abs. 4 S. 2 BayWG.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Tarif-Nr. 5.II.10/1.2.2 des derzeit gültigen Kostenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

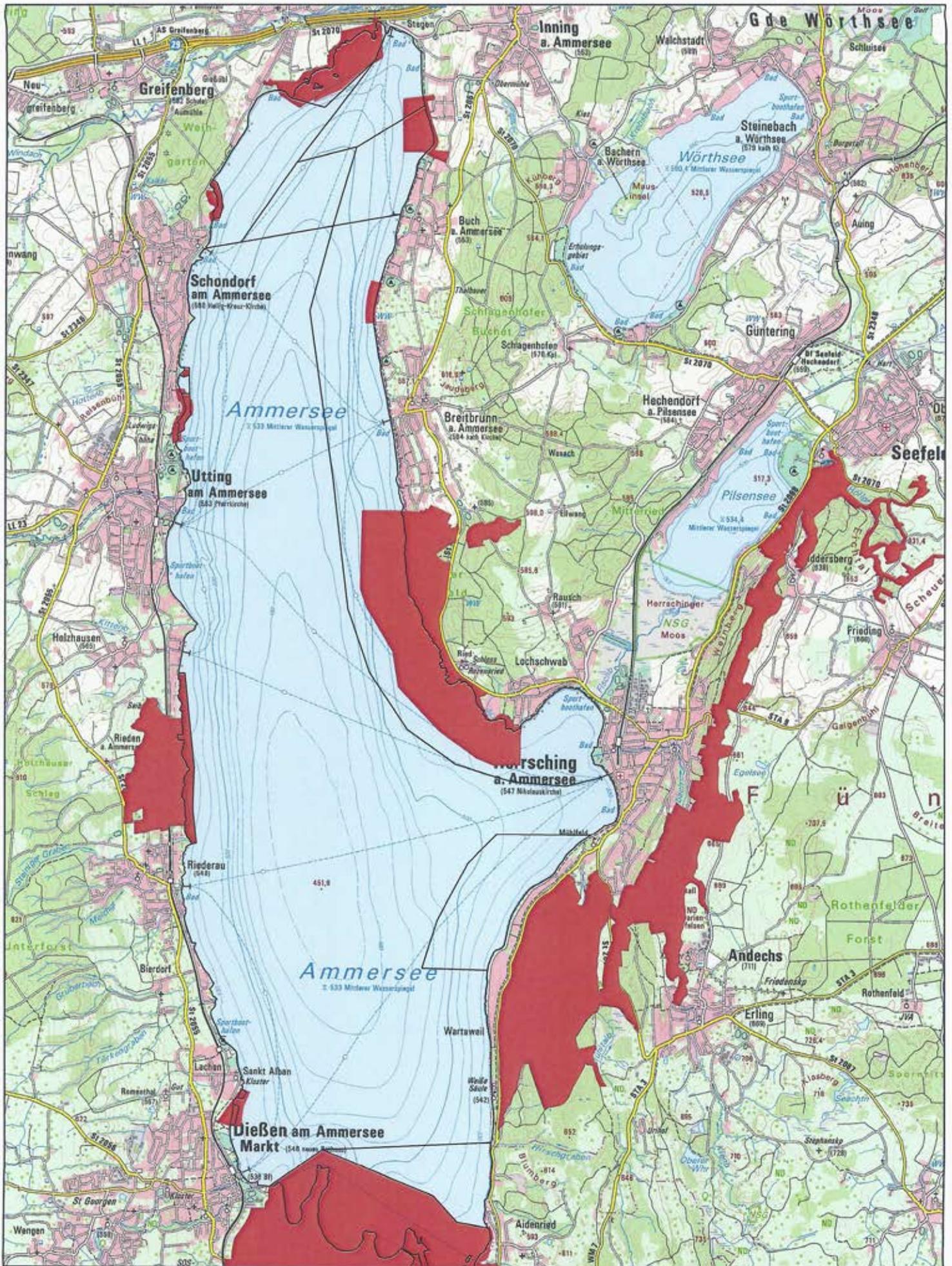
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'L. W.', written over a light blue circular stamp or watermark.



Viele Besucher und Beobachter des Starnberger Sees registrieren meist nur eine handvoll Vogelarten wie Schwäne, Grau- und Kanadagänse, Blesshühner, und die ein oder andere Enten- oder Möwenart, die die Nähe des Menschen nicht scheuen. Dabei hat eine Vogelerhebung im südlichen Teil des Sees ergeben, dass über das Jahr mehr als 160 verschiedene, teils gefährdete und geschützte Vogelarten den Starnberger See aufsuchen und nutzen. Je nach Jahreszeit und räumlicher Struktur finden sich ganz unterschiedliche Vogelarten ein, die den See als Nahrungs-, Brut-, Mauser oder Rastlebensraum nutzen. Der Starnberger See friert nur selten zu und hat große Sichttiefen. Besonders hervorzuheben ist daher die Rast- und Aufenthaltsfunktion des Starnberger Sees im Winter für Zugvögel, wie See- und Lappentaucher, Entenvögel und Rallen, die aus dem kalten Norden zu uns kommen, hier kurz rasten, Nahrung aufnehmen, ggf. weiterziehen oder hier im Winter verbleiben. Die Individuenzahlen steigen auf mehrere Zehntausende an. Deshalb wurde der Starnberger See als international bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet, als sog. Ramsargebiet, anerkannt und als Vogelschutzgebiet festgelegt. Darüber hinaus haben auch Fischarten spezielle Laichplätze und Aufenthaltsbereiche im See, die es zu schützen gilt.

Vögel und Fische sind Wildtiere und haben ein mehr oder weniger ausgeprägtes, angeborenes Fluchtverhalten, um Fressfeinden und Bedrohungen auszuweichen. Viele Arten sind empfindlich gegen Störungen durch den Menschen oder Hunde und reagieren mit Stress oder Flucht je nach Intensität, Häufigkeit und Dauer der Störungen. Bei kalten Temperaturen vermeiden die Tiere Bewegungen, da diese mit erheblichen Energieverlust verbunden ist. Werden Vögel zu häufig gestört und zur Flucht veranlasst, zehren sie ihre körpereigenen Energiereserven auf, die sie zur Aufrechterhaltung der Körperwärme, für den Rückflug und den Bruterfolg benötigen. Die Störung von brütenden Vögeln kann dazu führen, dass die Brut aufgegeben wird, die Eier auskühlen und absterben oder Fressfeinde leichtes Spiel haben. Alle Vögel stehen international unter Schutz, manche sind bereits stark gefährdet oder gar vom Aussterben bedroht und es muss unser Anliegen sein, allen Tierarten einen ausreichenden Lebensraum zu gewähren, wo sie sich störungsfrei aufhalten, Nahrung finden und sich reproduzieren können. Aus diesem Grunde wurde im Rahmen verschiedener Fachplanungen ein räumlich und jahreszeitlich differenziertes Zonierungskonzept für den Starnberger See erarbeitet, der die Nutzung des Sees für den Menschen zulässt, aber der Tierwelt auch ihren notwendigen Lebensraumsanspruch gewährleistet. Um Wasservögel und laichende Fische wirksam zu schützen, sollten daher folgende Punkte beachtet werden:

Winter: (Anfang November - Ende März)

Es sollte eine grundsätzliche Winterruhe auf dem Starnberger See einkehren.

- **Soweit Bootsverkehr im Winter erforderlich ist, sollte er sich auf das Nötigste beschränken und nach Möglichkeit in dem nicht gekennzeichneten Bereich stattfinden. Soweit in diesem Bereich Vogelansammlungen auftreten, sollten diese weiträumiger umfahren werden. Ein Mindestabstand zu den Tieren von mindestens 300 m wird empfohlen.**
- **In den rot gekennzeichneten Zonen sollte nach Möglichkeit keine Nutzung oder Störung stattfinden. Überquerungen sind auf das Nötigste zu beschränken unter Rücksichtnahme auf etwaige Vogelansammlungen wie oben angeführt.**
- **Verzichten sie gänzlich auf Starkwindsurfen oder Kitesurfen im Winter oder meiden sie wenigstens konsequent die rot dargestellten Ruhezone.**

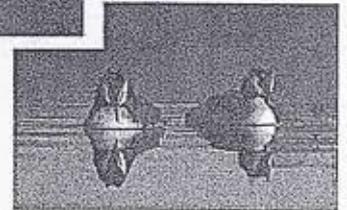
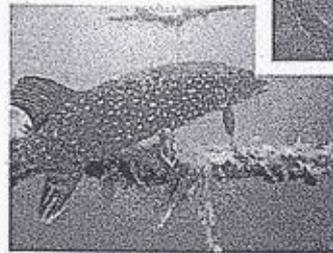
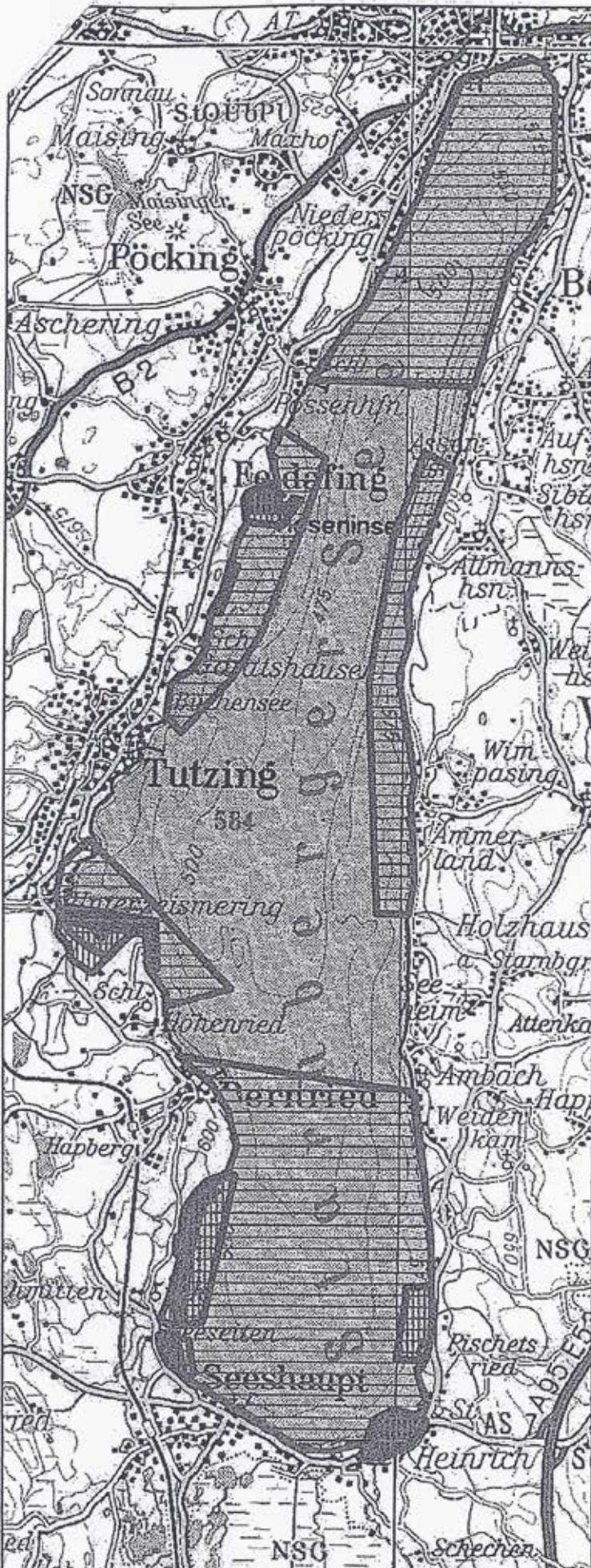
Sommer (April bis Ende September)

- **Meiden sie zur Brut- und Mauserzeit die ganzjährigen Schon-, Schutz- und ausgedehnte Schilfbereiche und halten sie ausreichend Abstand. Beachten Sie die Abstandsregeln nach § 46 Abs.1 Satz 1 der Schifffahrtsordnung. Machen sie ggf. Andere auf ihr Fehlverhalten aufmerksam.**

Unser Naturschutzteam stehen Ihnen gerne beratend zur Verfügung:

08151/148-502	Frau Madeker (Fachreferentin des Naturschutzes und Landschaftspflege)
08151/148-372	Herr Ehrhardt, (Kreisfachberater für Gartenkultur und Landespflege)
08151/148-484	Herr Drefahl (Fachreferent des Naturschutzes und Landschaftspflege)

Karte zum Merkblatt Artenschutz am Starnberger See Zonierungskonzept



Legende

Ganzjresschutzgebiete



NSG, LB / ND

Winterschongebiete



(01.11. bis 31.03.)

Fischschonbezirk



ganzjährig

Uferschutzbereiche



Schilf, NSG, LB/ND

Uferlinie



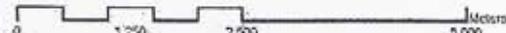
Uferlinie



Eine Information der
Unteren
Naturschutzbehörde:

Maßstab
1:80.000

Weitere Auskünfte unter:
08151-148 - 464 oder 502

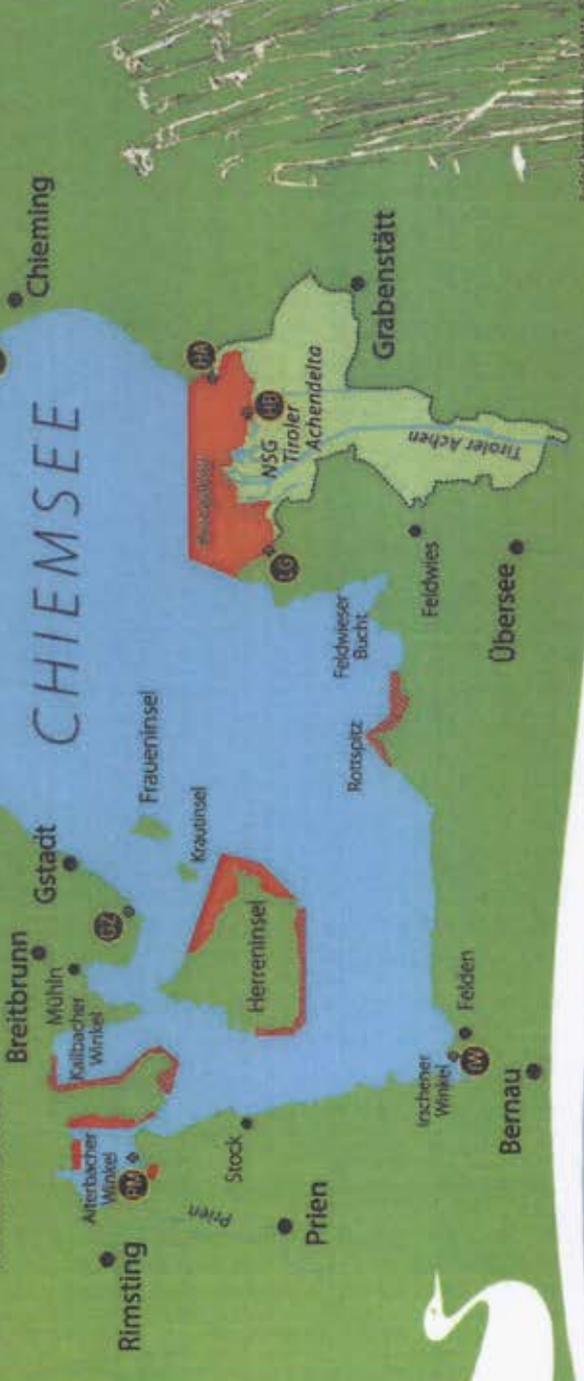


Ruhezonen für Vögel, Fische und Schilf am Chiemsee



Ganzjährige Ruhezonen
Ruhezonen vom
1. März bis 31. Juli

- Naturbeobachtungsstationen**
- IW Turm Irtscherer Winkel*
 - PM Hütte an der Prienmündung*
 - GZ Turm Ganszapfel*
 - SB Turm Seebuck*
 - CH Plattform Chiemring*
 - HA Turm Hagenau
 - H8 Turm Hirschauer Bucht*
 - LG Turm Lachszug*
- * ganzjährige Vogelbeobachtungen mit dem Chiemsee-Vogelführerinnen
www.naturerlebnis-chiemsee.de



Mensch und Natur – ein harmonisches Miteinander

Am Chiemsee gilt es den Leitsatz „schützen und nützen“ zu verwirklichen. Zum einen spielt das „bayerische Meer“ eine gewichtige Rolle für Naherholung und Tourismus. Zum anderen ist der Chiemsee mit seinen vielfältigen Ökosystemen ein international bedeutsames Schutzgebiet und beherbergt zahlreiche, teils sehr seltene, Tier- und Pflanzenarten.

Die Ruhezonen sind ein herausragendes Beispiel für kooperativen Naturschutz. Sie wurden von den Naturschutzbehörden zusammen mit örtlichen Interessensvertretern entwickelt. An wenigen für die Natur besonders bedeutsamen Stellen sollen die Ruhezonen für die notwendige Ungestörtheit sorgen. Wo es vereinbar ist, sind die Ruhezonen zeitlich befristet. Im Gegenzug wurden rund um den See verschiedene Naturbeobachtungsstationen errichtet, die frei zugänglich sind und einen freien Blick auf den See gewähren.

Was sind die Ruhezonen?

Ruhezonen sind Wasserflächen, die per Verordnung des Landratsamtes geschützt und mit Bojen gekennzeichnet sind. Im Sommer werden die Bojen zusätzlich mit Tafeln versehen. Sie dürfen nicht mit Wasserfahrzeugen aller Art befahren werden, Schwimmen und Anker sind nicht erlaubt. Es gibt ganzjährige sowie von 1. März bis 31. Juli befristete Ruhezonen. Verstöße werden von der Wasserschutzpolizei kontrolliert und können mit bis zu 5.000 Euro Bußgeld geahndet werden.



Warum Ruhezonen?

... zum Schutz der Vögel

Werden Vögel während der Brut (März bis Juli) gestört, fliehen sie vom Nest und ihre Eier kühlen ab. Im Extremfall sterben die Jungvögel im Ei an Unterkühlung.

Vögel wechseln in der sogenannten Mauser jährlich ihr Federkleid. Die Tiere sind während dieser Zeit (Juli bis September) zeitweise flugunfähig. Störungen sind daher mit besonders viel Stress verbunden.

Bei Störungen in der nahrungsarmen Winterzeit verbrauchen Wasservögel durch Flucht zusätzlich Energie und kommen schlechter durch den Winter.



Schwarzstörche mit Köben

... zum Schutz der Fische

Auch Fische flüchten vor Booten und Schwimmern. Die Flachwasserzonen spielen für viele Fischarten des Chiemsees eine wichtige Rolle bei der Nahrungssuche und Fortpflanzung - hier befindet sich ihre Kinderstube.

Damit auch künftig im Chiemsee seltene Arten wie Perlfisch und Malrenke leben können, brauchen deren Jungfische ungestörte Bereiche.



Perlfisch

... zum Schutz des Schilfs

Schilf ist das größte heimische Gras und stellt ein wichtiges Biotop dar. Über wie unter Wasser bieten die Schilfgürtel Tieren einen geschützten Lebensraum. Vögel verstecken ihre Nester zwischen Halmen oder ziehen sich bei Gefahr dorthin zurück. Im Flachwasser laichende Fische wie der Hecht vertrauen ihren Nachwuchs dem Schutz des Dickichts an.



Schilf

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Traunstein vom 14.03.2005, Az.: 16-641/10-15, zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs am Chiemsee zur Schaffung von Ruhezeiten für Vögel und Fische, sowie zum Schutz des Schilfbestandes.

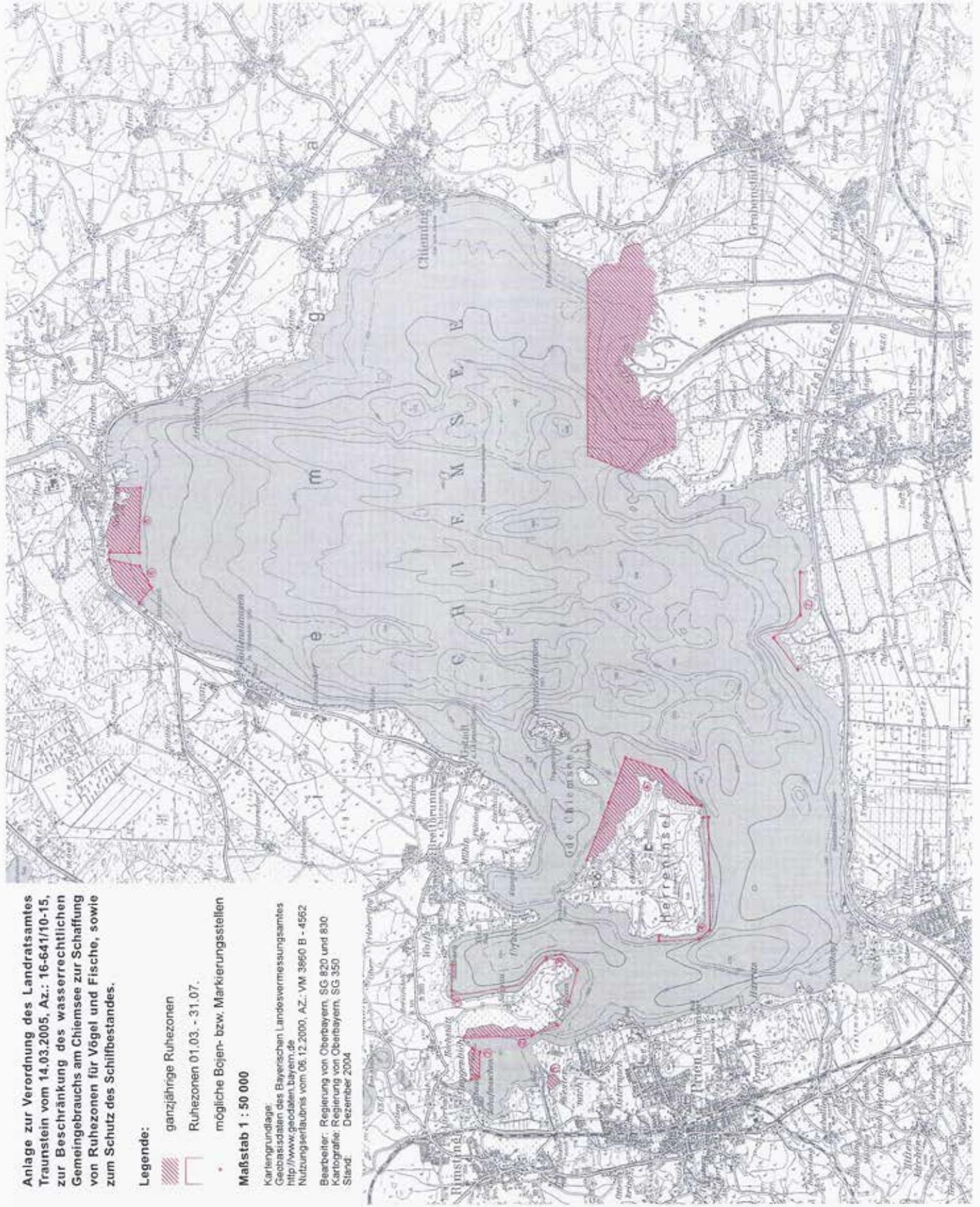
Legende:

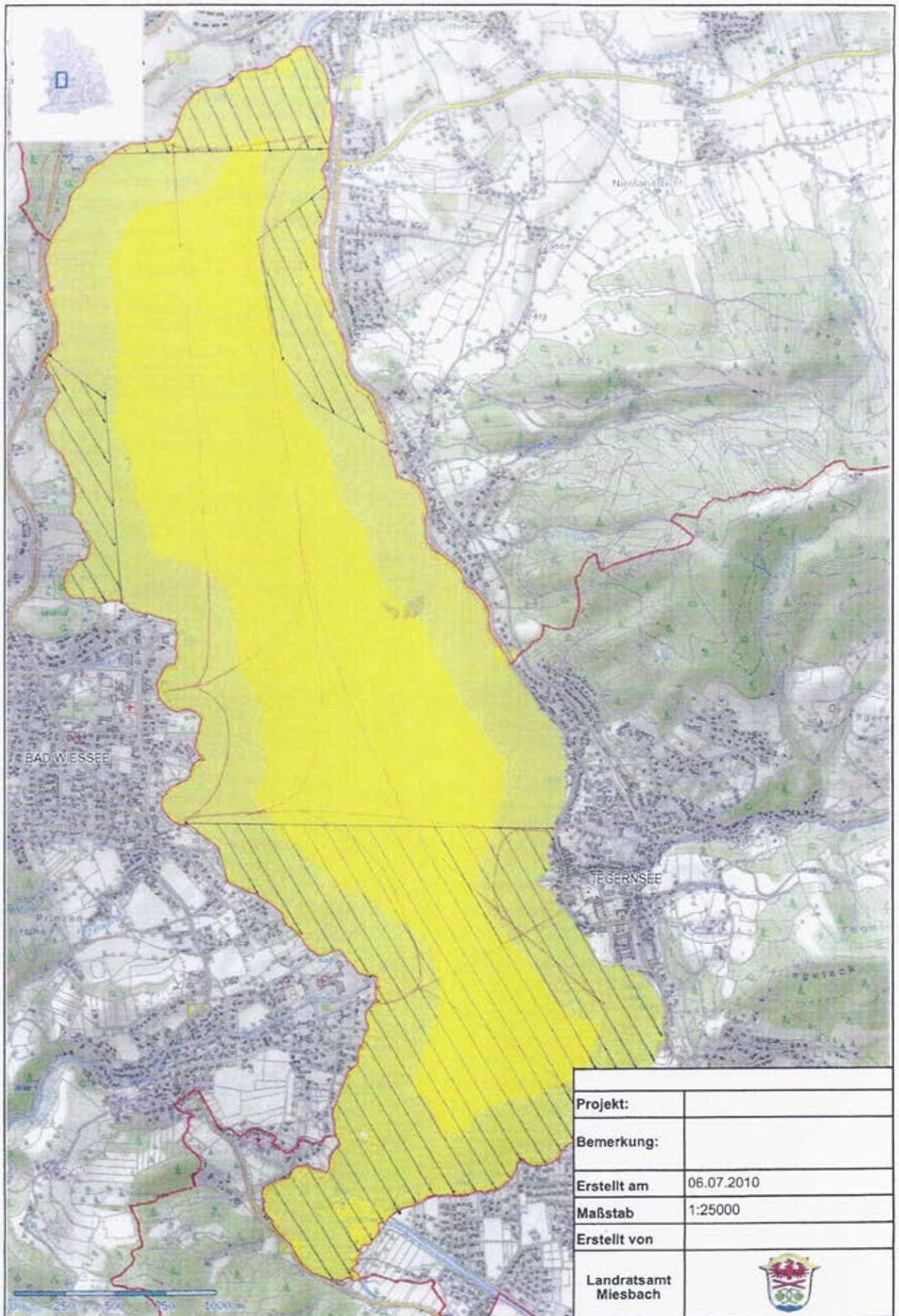
-  ganzjährige Ruhezeiten
-  Ruhezeiten 01.03. - 31.07.
-  mögliche Bojen- bzw. Markierungsstellen

Maßstab 1 : 50 000

Kartengrundlage:
 Geobasisdaten des Bayerischen Landesvermessungsamtes
<http://www.geobasis.bayern.de>
 Nutzungs Erlaubnis vom 06.12.2000, Az.: VM 3960 B - 4562

Bearbeiter: Regierung von Oberbayern, SG 820 und 830
 Kartografie: Regierung von Oberbayern, SG 350
 Stand: Dezember 2004





Amtsblatt für den



Landkreis Miesbach

Nr. 14
Mittwoch,
den 5. Juli 1995

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs und der Schifffahrt in Teilen des Tegernsees sowie über die Untersagung des Betretens von Uferzonen und der Ringseeinsel - Tegernseeschutzverordnung -

Vom 19. 6. 1995

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Tegernseeschutzverordnung vom 19. 6. 1995 (vorstehend in diesem Lkr.-Amtsblatt bekanntgemacht) wird die Tegernseeschutzverordnung vom 18. 3. 1988 (Lkr.-Amtsblatt Nr. 6/1988) in der Fassung bekanntgemacht, die ab dem Tag gilt, der auf den Erscheinungstag dieses Lkr.-Amtsblattes folgt.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch die vorstehend zitierte Verordnung zur Änderung der Tegernseeschutzverordnung.

Miesbach, den 19. 6. 1995 Landratsamt, gez. Norbert Kerkel, Landrat

Verordnung des Landratsamtes Miesbach über die Einschränkung des Gemeingebrauchs und der Schifffahrt in Teilen des Tegernsees sowie über die Untersagung des Betretens von Uferzonen und der Ringseeinsel (Gebiet der Stadt Tegernsee sowie der Gemeinden Bad Wiessee, Gmund a. Teg. und Kreuth) - Tegernseeschutzverordnung - in der Fassung der Bekanntmachung

Vom 19. 6. 1995

§ 1

Ziele dieser Verordnung

Vorrangiges Ziel dieser Verordnung ist es, über die bestehenden generellen gesetzlichen Verbote hinaus am Tegernsee Schutzbereiche zu schaffen, in denen auch scheue heimische Wasservogelarten ungestört brüten und ihre Jungen großziehen können. Zugleich sollen die Schutzzonen auch anderen Wassertieren, insbesondere Fischen, als Rückzugs- und Ruhegebiet dienen, den Erhalt der standortgemäßen Vegetation fördern und auf diese Weise bewirken, daß die seetypischen Tiere und Pflanzen auch für die Zukunft erhalten bleiben.

§ 2

Einschränkungen des Gemeingebrauchs und der Schifffahrt

Es ist untersagt, in der Zeit vom 1. April mit 30. September jeden Jahres in den in § 5 dieser Verordnung näher beschriebenen Sperrgebieten Gemeingebrauch auszuüben bzw. diese Sperrgebiete zu befahren, weder in Ausübung des Gemeingebrauches noch im Rahmen einer nach der Schifffahrtsordnung genehmigten oder zugelassenen Seebenutzung. Zu den verbotenen Gemeingebrauchsnutzungen zählen insbesondere das Baden, Tauchen, Schwimmen und das Befahren mit kleinen Fahrzeugen (mit Segelsurfgäräten, kleinen Segelbooten, Ruder- und Schlauchbooten, Luftmatratzen, anderen Schwimmgeräten aller Art, Modellschiffen u. ä.).

Unter die unzulässigen Nutzungen nach der Schifffahrtsordnung fallen das Befahren mit genehmigungs- oder zulassungspflichtigen Segel- und Motorbooten aller Art.

§ 3

Betretungsverbote

Es ist ferner untersagt, die Sperrgebiete nach § 5 dieser Verordnung während der Zeit vom 1. April mit 30. September jeden Jahres land- oder seeseitig zu betreten. Für die Ringseeinsel und die sie umgebenden Flachwasser- und Röhrlichzonen innerhalb dieser Sperrzone gilt dieses Verbot ganzjährig; ebenso für die Flachwasser-, Schilf- und Röhrlichzonen innerhalb der Grenzen der übrigen Sperrgebiete nach dieser Verordnung.

§ 4

Verbote nach anderen Vorschriften

Die Einschränkungen des Gemeingebrauches nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Wassergesetz (generelles Badeverbot in Schilf- und Röhrlichzonen) und der Schifffahrt nach § 46 Abs. 1 und 3 Schifffahrtsordnung (Mindestabstände von Ufern und Schilfzonen, Fahrverbot in bewachsenen Seebereichen) gelten unbeschadet dieser Verordnung, soweit diese nicht weitergehende Verbote enthält.

Anmerkung zu
dieser Kopie:

Die dieser VO-Kopie
beiliegenden Lage-
plankopien
(Anlagen 1 - 4)
sind aus techn.
Gründen nicht
maßstabsgetreu
wiedergegeben.

6. Schilf- und Röhrichtzone beim Grundner Hof
 - 6.1 Bereich zwischen nördlicher Grenze Ufergrundstück Amalienburg (flache Einbuchtung) und Badeplatz Grundner Hof im Norden
Landseitig bildet die Grenze des staatlichen Seegrundstückes (einschließlich Verlandungsfläche) auch hier die Schutzzonengrenze. Sie ist durch Grenzsteine markiert. Vom gut sichtbaren Grenzstein neben einer großen Fichte nahe der Grenze des massiv eingefriedeten Amalienburggrundstückes verläuft die Schutzzonengrenze seeseitig in einem flachen Bogen mit einem Abstand von 20 m zum Rand des dem festen Ufer vorgelagerten Schilf- und Röhrichtbewuchses in nördlicher Richtung bis zur bewuchsfreien Badeplatzbucht unterhalb des Grundner Hofes (südl. Seite).
 - 6.2 Zone zwischen Badeplatz Grundner Hof und Mündungskegel Steingraben
Landseitig wird auch diese Schutzzone durch die markierte Grenze des staatl. Seegrundstückes (Verlandungsfläche) gebildet. Von der Nordseite des bewuchsfreien Grundner Hof-Badeplatzes zieht sich die Schutzzonengrenze seeseitig bogenförmig nach Norden um die Schilf- und Röhrichtzone herum und landet bei einer markanten Fichte etwa 30 m südlich der Einmündung des Steingrabens in den Tegernsee (Mündungskegel) an. Der Abstand der seeseitigen Grenze zum Rand des Schilf- und Röhrichtbewuchses beträgt auch hier etwa 20 m.
 7. Schilf- und Röhrichtzone bei Kaltenbrunn
Landseitig verläuft, unter Einschluß der Seeverlandungs- und Hochwasserüberflutungsfläche, die Schutzzonengrenze entlang der etwa 1 m abfallenden Uferböschungskante, die größtenteils auch die mit Grenzsteinen markierte Grenze des staatlichen Seegrundstückes bildet, beginnend im Norden 20 m westlich der Stelle (Info-Tafel), an welcher der von Kaltenbrunn geradlinig zum See führende Fußweg dem Seeufer folgend nach Osten abbiegt, endend ca. 120 m nördlich des Notüberlaufes der Abwasserkanalisation (Steinverbau am Ufer) unweit des Zweckverbandspumpenhäuschens, am Ufer auch durch eine markante Baumgruppe (1 Esche, 2 Fichten) erkennbar. Von diesen zwei landseitigen Eckpunkten aus wird die Schilf- und Röhrichtzone seeseitig in einem Bogen mit einem 20-m-Abstand zum dichten Bewuchs von der Schutzzonengrenze umschlossen.“
- (2) Die Grenzen der Sperrgebiete ergeben sich aus den Plänen im Maßstab 1:5000 (Anlage), die ein Bestandteil dieser Verordnung sind. Diese Pläne sind für den Grenzverlauf maßgebend.
- (3) Die Sperrgebiete sind an Land außerdem durch grüne Schilder, weißumrandet und mit weißer Schrift, seeseitig durch gelbe Bojen mit der Aufschrift Sperrzone gekennzeichnet.

§ 6

Ausnahmen

Die Verbote dieser Verordnung gelten nicht

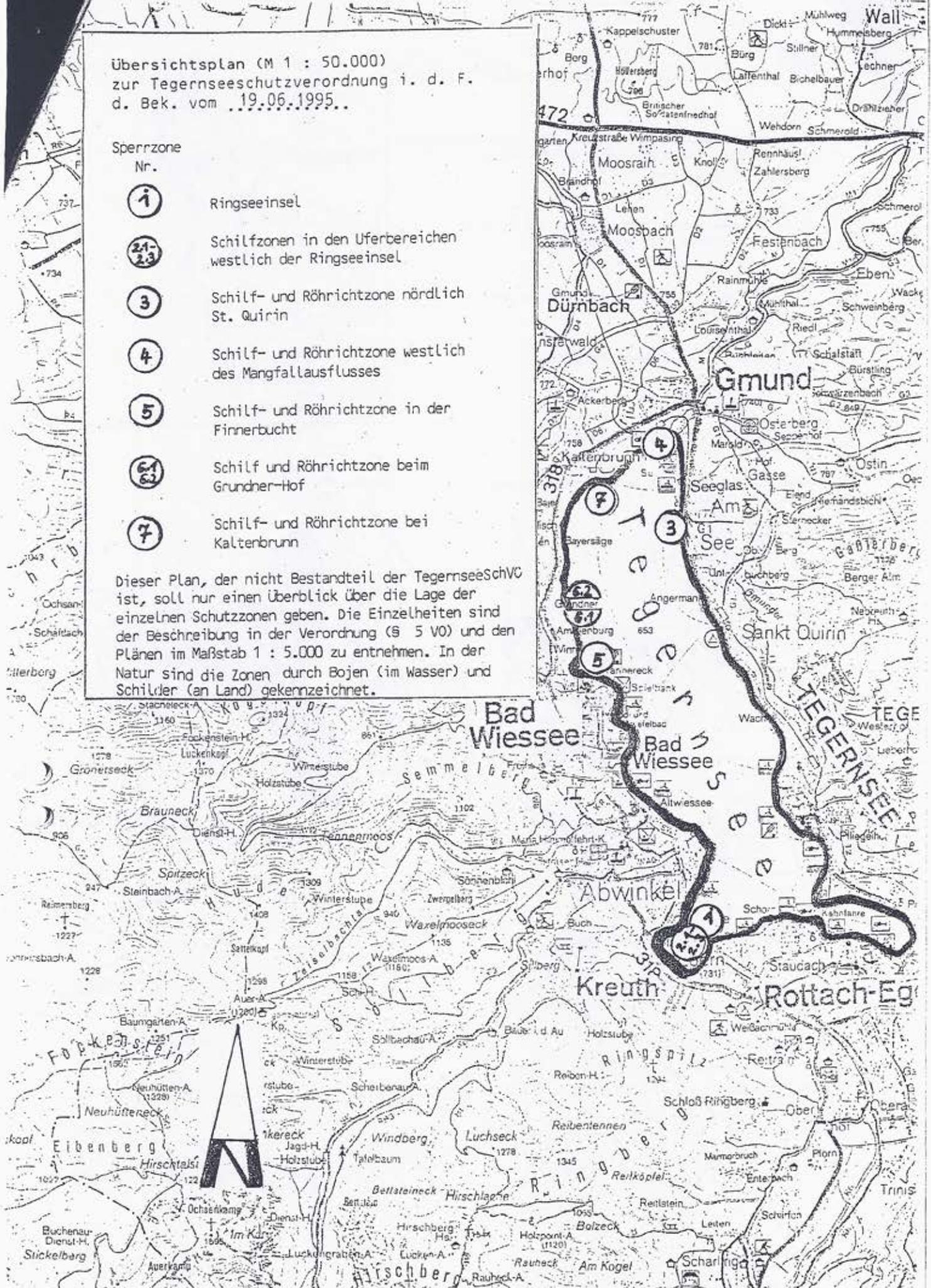
1. bei Maßnahmen zur Rettung von Leben und Gesundheit von Menschen sowie zur Bergung von Wasserfahrzeugen, die infolge von plötzlichen, unvorhersehbaren Witterungsereignissen (Sturm, Nebel) gestrandet sind,
2. für Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung durch die gesetzlich dazu Verpflichteten,
– diese Maßnahmen sind mit dem Landratsamt Miesbach – Untere Naturschutzbehörde – jeweils rechtzeitig vorher abzustimmen –
3. für das Betreten oder Befahren durch die Polizei und durch Behördenvertreter sowie durch das Landratsamt bestellte Mitglieder der Naturschutzwacht am Tegernsee in Ausübung ihres Dienstes,
4. für die Ausübung der ordnungsgemäßen Fischerei und des Fischereigesetzes,
5. für die waidgerechte Ausübung der Jagd durch die Berechtigten,
6. im Bereich der Bahntrasse der Tegernseebahn für Maßnahmen der notwendigen Unterhaltung durch den jeweiligen Betreiber,
7. für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung der Ufergrundstücke durch die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten,
8. in unaufschiebbaren Notfällen, für notwendige Kontrollmaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen mit Nebenanlagen.

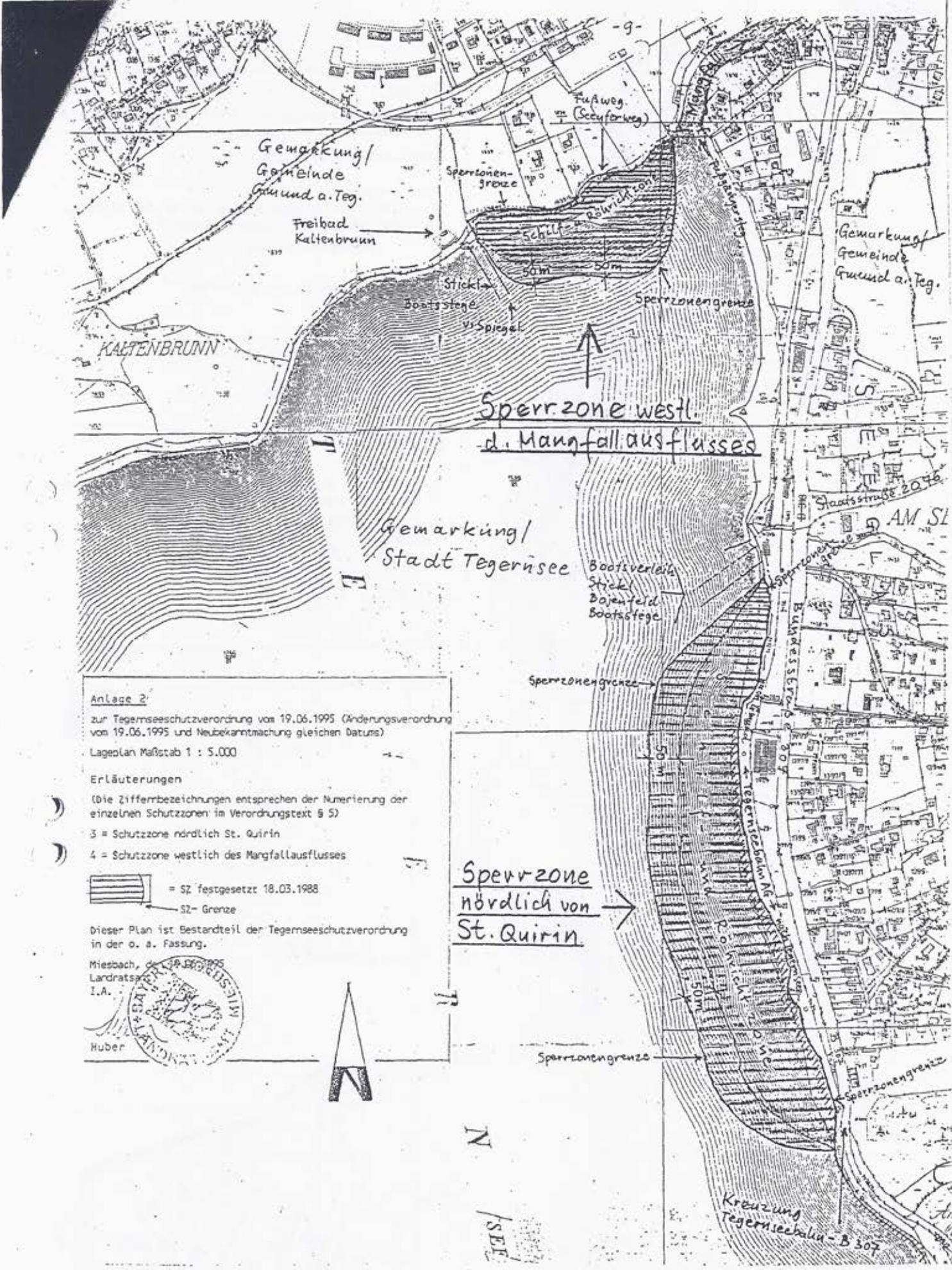
Übersichtsplan (M 1 : 50.000)
zur Tegernseeschutzverordnung i. d. F.
d. Bek. vom 19.06.1995..

Sperrzone

- Nr.
- ① Ringseeinsel
 - ②, ②.1, ②.3 Schilfzonen in den Uferbereichen westlich der Ringseeinsel
 - ③ Schilf- und Röhrichtzone nördlich St. Quirin
 - ④ Schilf- und Röhrichtzone westlich des Mangfallausflusses
 - ⑤ Schilf- und Röhrichtzone in der Finnerbucht
 - ⑥, ⑥.1 Schilf und Röhrichtzone beim Grundner-Hof
 - ⑦ Schilf- und Röhrichtzone bei Kaltenbrunn

Dieser Plan, der nicht Bestandteil der TegernseeSchVO ist, soll nur einen Überblick über die Lage der einzelnen Schutzzonen geben. Die Einzelheiten sind der Beschreibung in der Verordnung (§ 5 VO) und den Plänen im Maßstab 1 : 5.000 zu entnehmen. In der Natur sind die Zonen durch Bojen (im Wasser) und Schilder (an Land) gekennzeichnet.





Anlage 2:
 zur Tegernseeschutzverordnung vom 19.06.1995 (Änderungsverordnung
 vom 19.06.1995 und Neubekanntmachung gleichen Datums)
 Lageplan Maßstab 1 : 5.000

- Erläuterungen
- (Die Ziffernbezeichnungen entsprechen der Numerierung der einzelnen Schutzzonen im Verordnungstext § 5)
 - 3 = Schutzzone nördlich St. Quirin
 - 4 = Schutzzone westlich des Mangfallausflusses

= SZ festgesetzt 18.03.1988
 = SZ-Grenze

Dieser Plan ist Bestandteil der Tegernseeschutzverordnung in der o. a. Fassung.



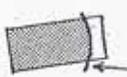
Sperrzone
nördlich von
St. Quirin

Sperrzone westl.
d. Mangfallausflusses

Anlage 4

zur Tegernseeschutzverordnung vom 19.06.1995 (Änderungsverordnung
vom 19.06.1995 und Neubekanntmachung gleichen Datums)
Lageplan Maßstab 1 : 5.000

Erläuterungen
(Die Ziffernbezeichnung entspricht der Numerierung der
Schutzzone in Verordnungstext § 5)
7 = Schutzzone bei Kaltenbrunn

 = SZ festgesetzt 19.06.1995
= SZ-Grenze

Dieser Plan ist Bestandteil der Tegernseeschutzverordnung
in der o. a. Fassung
19.06.1995

Miesbach,
Landratsamt
I.A.

Huber

